

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 159/08 B

L 16 AS 388/08 (Bayerisches LSG)
S 42 AS 1769/08 (SG München)

1. ,
2. ,
3. ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Grundsicherung für Arbeitsuchende Rosenheim Stadt,
Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

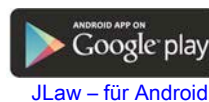
Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Januar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter Dr. V o e l z k e
und die Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen für die Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 5. November 2008 - L 16 AS
388/08 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil wird als
unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die in Bedarfsgemeinschaft lebenden Kläger zu 1) bis 3) erhalten seit 1.1.2005 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Nach einer Kostensenkungsaufforderung bewilligte ihnen die beklagte Arbeitsgemeinschaft ab dem 1.7.2005 nur noch die ortsüblich angemessenen Kosten der Unterkunft. Hiergegen erhoben die Kläger vor dem Sozialgericht München (SG) Klage mit dem Ziel der Bewilligung höherer Unterkunftskosten. Diese Klage wurde unter dem Aktenzeichen S 42 AS 1568/07 geführt. In einem weiteren Prozess vor dem SG München (Aktenzeichen S 42 AS 516/08) wandten sich die Kläger gegen die Entscheidung der beklagten ARGE, von einer Nebenkostennachforderung über 269,27 Euro nur 91,66 Euro, nicht aber den Gesamtbetrag im Rahmen einer nicht rückzahlbaren Beihilfe zu übernehmen. Das SG hat diese beiden Verfahren sowie ein weiteres Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, in denen die Kläger jeweils durch die Rechtsschutz GmbH des Deutschen Gewerkschaftsbundes vertreten waren, zur gemeinsamen Verhandlung verbunden. Das SG bestimmte einen Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage, in dem die Beteiligten am 5.6.2008 folgenden Vergleich schlossen:
- 2 "1. Die Beklagte und Antragsgegnerin wird für die Kosten der Unterkunft ab dem 01.07.2005 eine angemessene Bruttokaltmiete von 540,00 Euro zu Grunde legen und 2229,84 Euro für die Zeit vom 01.07.2005 bis 30.06.2008 nachzahlen.
- 3 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- 4 3. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass damit die Rechtsstreitigkeiten zu den Aktenzeichen S 42 AS 931/08 ER, S 42 AS 1568/07 und S 42 AS 516/08 vollständig erledigt sind."
- 5 Der Vergleich wurde vorgelesen und genehmigt. Mit Schreiben vom 1.7.2008 trugen die Kläger beim SG eine "Beschwerde und einen Überprüfungsantrag" vor und erklärten, dass sie die Klagen nicht für erledigt erklären wollen; sie hätten nicht gewusst, worum es in der Gerichtsverhandlung geht. Der Vergleich sei nicht in ihrem Sinne gewesen. Das SG hat die Verfahren fortgeführt und durch Gerichtsbescheid festgestellt, dass die Klagen durch gerichtlichen Vergleich erledigt worden seien. Der Vergleich sei wirksam. Ein Anfechtungsgrund sei nicht ersichtlich. Die Kläger seien beim Vergleichsschluss "anwaltschaftlich" vertreten gewesen, sodass für die Frage des Vorliegens von Willensmängeln nur auf die Person des Vertreters abzustellen sei. Anhaltspunkte für einen Irrtum des Prozessbevollmächtigten seien nicht ersichtlich (Gerichtsbescheid vom 10.9.2008). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Kläger hiergegen zurückgewiesen. Die Klagen seien im Erörterungstermin wirksam erledigt worden (Urteil vom 5.11.2008).



- 6 Die Kläger haben gegen die Nichtzulassung der Beschwerde im Urteil des LSG sinngemäß Beschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) sowie die Beiordnung eines Rechtsanwaltes beantragt.

II

- 7 1. Der Antrag der Kläger auf Bewilligung von PKH für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen.
- 8 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3 Halbsatz 1). Solche Gründe sind vorliegend unter keinem der genannten Zulassungsgründe ersichtlich.
- 9 Ist die Bewilligung von PKH wie vorliegend abzulehnen, entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 10 2. Die von den Klägern ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist unzulässig.
- 11 Die Beschwerde entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das den Klägern am 18.12.2008 zugestellte LSG-Urteil ist nicht innerhalb der am 19.1.2009 (Montag) abgelaufenen Frist zur Einlegung der Beschwerde (vgl § 160a Abs 1 Satz 2 SGG) von einem vor dem BSG vertretungsberechtigten ("postulationsfähigen") Prozessvertreter eingelegt worden. Die Kläger müssen sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Sie können eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht - wie hier geschehen - selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 2 Satz 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf sind die Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils des LSG sowie erneut vom erkennenden Senat mit Schreiben vom 29.12.2008 hingewiesen worden.
- 12 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat analog § 160a Abs 4 Satz 2 SGG ab.



- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)